

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 30/2014
ausgegeben am: 02. Mai 2014

Sitzung des Ortsbeirates Maudach

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Dienstag, 6. Mai 2014, 15 Uhr,
im Sitzungszimmer des Maudacher Schlosses,
Von-Sturmfeder-Str. 3,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht der Ortsvorsteherin
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Stadtteilentwicklungskonzept
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Ausweisung der Kleestraße als Einbahnstraße
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parkplatzkonzept
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sanierung der Gehwege um die Martinskirche
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Änderung der Postanschrift der Protestantischen Martinskirche
8. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Schulsozialarbeiter für die Alfred Delp Schule
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Trauerhalle
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Memoriam-Garten
11. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Umbau Bergstraße zwischen Von-Sturmfeder- und Hindenburgstraße
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Bebauung um das Maudacher Schloss/ Bergstraße
13. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Finanzierung von Kanalbaumaßnahmen im Ortsbezirk aus Straßenausbaubeiträgen
14. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Parken auf Gehwegen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 02.05.2014

gez.
Rita Augustin-Funck
Ortsvorsteherin

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 6. Mai 2014, 17 Uhr,
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Vorstellung der Planungen für die Sanierung und den Neubau der Anwesen Rohrlachstraße 49 und 51
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Direkte Busverbindung vom Stadtteil West zu den Stadtteilen Hemshof und Nord
5. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrsüberwachung
6. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Überprüfung des Barriere freien Zugangs an den Straßenbahnhaltestellen Gartenstraße und Hemshofstraße

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 30.04.2014

gez.
Antonio Priolo
Ortsvorsteher

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am werden hiermit
am

**Mittwoch, 14. Mai 2014, 15 Uhr
in das Rathaus Ludwigshafen, 1. OG,
Sitzungszimmer 1,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

gez.
U. Köppel
Vorsitzender

Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt und ergänzt:
Bebauungsplan Nr. 535h „Westlich Kurzweil“:
Stadtteil: Maudach

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 535h „Westlich Kurzweil“ aufzustellen. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Amtsblatt wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich beim Bereich Stadtplanung über das Projekt zu informieren. Neue Erkenntnisse zwingen in nächster Konsequenz dazu, dass der o.g. Aufstellungsbeschluss den sich geänderten Bedingungen angepasst werden muss.

Daher wurde am 07.04.14 vom Stadtrat beschlossen, die Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 535h zu ergänzen und zu konkretisieren. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan behält die Nr. 535h und die Bezeichnung „Westlich Kurzweil“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 535h ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch das Flurstück 2185
im Osten: durch die Straße Kurzweil (Flurstück 270/38)
im Süden: durch die Maudacher Straße (Flurstück 270/50)
im Westen: durch die Flurstücke 269/36, 269/38, 1/6, 3/4, 259, 13/1, 2184/2, 2185

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es nach wie vor, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten für das Gebiet zwischen Bebauungsplan Nr. 535a „Südlich der Kirche“ und westlich der Kurzweil auf der Grundlage des „Gesamtbebauungs“-Planes Nr. 535 und des Rahmenplanes zu konkretisieren und Potenziale für eine maßvolle Nachverdichtung in dem Gebiet zu schaffen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB werden in Anspruch genommen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

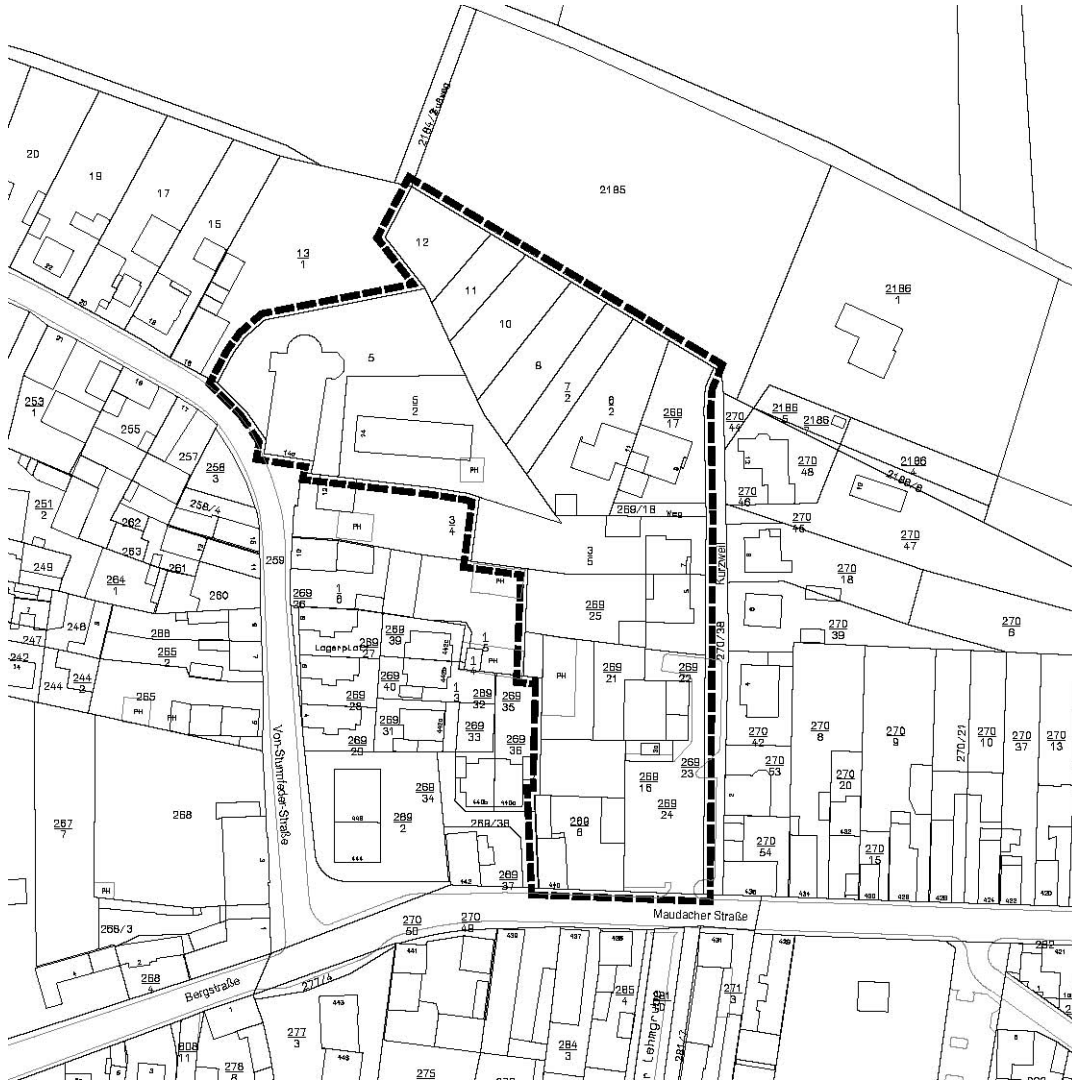
Auf die Durchführung weiterer frühzeitiger Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Wenn die Planung fortgeschritten ist, kann sich die Öffentlichkeit bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 BauGB informieren. Der genaue Zeitpunkt hierfür wird gesondert bekannt gegeben.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.04.2014
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen
einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am 25. Mai 2014
sowie der etwaigen Stichwahlen
der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am 8. Juni 2014**

I.

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Das Wählerverzeichnis für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein wird in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten im Rathaus, Wahlamt, 4. OG., Zimmer 420 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

montags bis mittwochs	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (durchgehend)
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)
freitags	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 9. Mai 2014, bei der Stadtverwaltung Rathaus, Wahlamt, 4. OG. Zimmer 420, (barrierefrei) Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt

Ludwigshafen am Rhein

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser kreisfreien Stadt
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai 2014
 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.:

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.ludwigshafen.de

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@ludwigshafen.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 2.:

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.

Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Briefwahl",
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Europawahl" und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einem amtlichen gelben Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen",
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Kommunalwahlen",
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, Wahlamt, 4.OG. Zimmer 420, (barrierefrei) beantragt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 25. Mai 2014, bis 18 Uhr, eingehen.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Post übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zentral abgerechnet.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Kommunalwahlen und der Europawahl endet um 18 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Kommunalwahlen und der Europawahl teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

Ludwigshafen, 02.05.2014

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Die Wahlleiterin

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin